

Merkblatt für das Errichten und Betreiben privater Energieverbunde

Version vom 10.05.2022

Einleitung

Energieverbunde leisten einen wichtigen Beitrag an die von der Stadt Schaffhausen angestrebte Transformation der Energieversorgung mit Blick auf das Ziel von 2050 sowie die im Energierichtplan verankerten Ziele. Energieverbunde setzen voraus, dass weitgehend Abwärme oder erneuerbare Energien eingesetzt werden, sowie oftmals der öffentliche Grund für das Leitungsnetz verwendet wird.

Um die Energiewende zu schaffen, wurde deshalb SH POWER mit dem Versorgungsauftrag Wärme und Kälte (RSS 7000.15) der Auftrag erteilt, auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen die bedarfsgerechte Versorgung mit Wärme und Kälte sicherzustellen. Mit dem Rahmenkredit Wärmeverbunde hat das Volk anlässlich der Volksabstimmung vom 28. November 2021 die dafür erforderlichen Mittel zum Aufbau der notwendigen Infrastruktur genehmigt.

Es ist festgehalten, dass Wärme oder Kälte entweder durch SH POWER selbst oder durch Dritte produziert werden kann (Art. 2 Abs. 3 Versorgungsauftrag Wärme und Kälte). Des Weiteren wird festgehalten, dass das Versorgungsnetz auf öffentlichem Grund grundsätzlich durch SH POWER oder deren Beauftragte erstellt, betrieben und unterhalten wird. Auf Gesuch hin kann der Stadtrat dieses Recht einer Bewerberin oder eines Bewerbers für definierte Gebiete des öffentlichen Grundes mittels Verleihung nach Art. 16 Abs. 2 Strassengesetz an Dritte abtreten (Art. 5 Abs. 1 Versorgungsauftrag Wärme und Kälte).

Dritte, welche mittels eines Energieverbundes zur Reduktion fossiler Energieträger und zu einer verbesserten Energieeffizienz beitragen, werden ausdrücklich begrüsst. Für die Realisation eines Energieverbundes durch Private bedarf es einer Wegleitung. Im Folgenden werden zwecks eines möglichst reibungslosen Ablaufs die wichtigsten, durch einen Dritten zu beachtenden Punkte bei der Realisierung eines privaten Energieverbundes beschrieben.

Grundlagen inkl. Masterplan

Energieverbunde leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele von Bund, Kantonen und der Stadt Schaffhausen. In Umsetzung des städtischen Energierichtplanes sowie der Klimastrategie und in Übereinstimmung mit der Eignerstrategie der Stadt Schaffhausen für die Städtischen Werke (SH POWER) hat der Grosse Stadtrat am 1. September 2020 den Versorgungsauftrag Wärme und Kälte (RSS 700.15) beschlossen. Im Rahmen des Versorgungsauftrages wird auch Dritten die Möglichkeit gegeben, Energieverbunde zu errichten, nötigenfalls unter Benutzung des öffentlichen Grundes.

Der Stadtrat hat mittels Masterplan Konversionsgebiete definiert, die im Bereich der Wärmeversorgung von fossilen Brennstoffen in die Versorgung mit Komfortwärme aus Wärmeverbunden auf Basis erneuerbarer Energieträger überführt werden.

Die Konversion wird einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren benötigen und soll abgestuft erfolgen. Die im Masterplan definierten Gebiete werden durch SH POWER, basierend auf dem Grundversorgungsauftrag Wärme und Kälte realisiert. Ausserhalb der Konversionsgebiete besteht für Dritte die Möglichkeit, eigene Energieverbundprojekte zu realisieren.

Masterplan abbilden

Damit Drittvergaben koordiniert ablaufen, müssen Gesuche für die Errichtung von Energieverbunden und Beanspruchung des öffentlichen Grundes bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres bei der Fachstelle Umwelt und Energie eingereicht werden für die weitere Prüfung. Einem Bewerber steht es dabei frei, vorgängig, im Rahmen der Initialisierungsphase die dafür notwendigen Gespräche mit den beizuziehenden Fachpersonen zu führen.

Vorgehen / Ablauf

A. Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund:

1. Herstellen frühzeitiger Erstkontakt, möglichst **zwei Jahre** vor der eigentlichen Planung zwecks Perimeterklärung und Terminplan
 - Ansprechstelle: Fachstelle Umwelt und Energie (052 632 52 20), unter Einbezug SH POWER (052 635 11 00)
 - Einordnung im Kontext des Energierichtplans
 - Abstimmung mit Konversionsgebieten, Versorgungsauftrag Wärme und Kälte
2. Koordination mit anderen öffentlichen Leitungs- und Strassenbauten
 - Ansprechstelle: Stabsstelle Tiefbau (052 632 53 43), Tiefbau Schaffhausen (052 632 71 05)
 - Approximatives Terminprogramm muss vorliegen
3. Wenn Perimeter und Terminliches geklärt ist, Erarbeitung der notwendigen (Plan-)Unterlagen
 - Projektbeschrieb / Leitbild, Machbarkeitsstudie (technische und wirtschaftliche Überlegungen)
 - Dazugehörige Pläne, Leitungssperimeter inkl. parzellenscharfe Leitungsführung und Standort Wärmeezentrale
 - Technische Anforderungen -> Ansprechstelle: SH POWER (052 635 11 00)
 - Landgeschäfte, Dienstbarkeiten klären
 - Ansprechstelle: Abteilung Immobilien (052 632 53 42)
 - Etc.
4. Ersuchen um Konzession
 - Gesuche müssen bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres vollständig zur Prüfung eingereicht werden (Unterlagen gemäss Ziff. 3). Die

dafür im Vorfeld notwendige Initialisierungsphase inkl. der notwendigen Koordinationsarbeiten mit den involvierten Fachstellen haben bis dahin abgeschlossen zu sein.

→ Ansprechstellen: SH POWER (052 635 11 00, für Planprüfungen),
Fachstelle Umwelt und Energie (052 632 52 20)

- Zuständigkeit: Stadtrat
- Vorgängige Ausschreibung im Amtsblatt notwendig

5.1 Werden baubewilligungspflichtige Hochbauten erstellt: Einreichung Baugesuch mit notwendigen Unterlagen

→ Ansprechstelle: Baupolizei (052 632 53 90)

- Hochbauten (insbes. Energiezentrale) und Leitungsnetz werden mit Baubewilligung genehmigt
- Feuerpolizeiliche Genehmigung wird separat erteilt
→ Ansprechstelle: Feuerpolizei (052 632 53 94)
- Konzession wird möglichst gleichzeitig erteilt, Perimeter definiert

5.2 Ohne Errichtung von Hochbauten:

- Genehmigung Leitungsnetz auf öffentlichem Grund
→ Ansprechstelle: Tiefbau Schaffhausen (052 632 71 05) und SH POWER (052 635 11 00)
- Konzession wird erteilt, Perimeter definiert
- Feuerpolizeiliche Genehmigung wird separat erteilt
→ Ansprechstelle: Feuerpolizei (052 632 53 94)

6. Aufbruchgesuch: Rechtzeitig vor Beginn der Grabungsarbeiten

→ Ansprechstelle: Tiefbau Schaffhausen (052 632 73 10)

B. Ohne Beanspruchung des öffentlichen Grundes

Wird ein Energieverbund ohne Beanspruchung öffentlicher Grundstücke, auf privaten Grund erstellt, so wird keine Konzession benötigt. Ebenfalls entfällt die Koordination mit öffentlichen Strassen- und Leitungsarbeiten. Werden Hochbauten errichtet, ist ein Baugesuch einzureichen und für den Heizungswechsel ist eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen.